Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 3 Sa 152/02

2 Ga 39 e/01 ArbG Elmshorn (Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Verkündet am 02.07.2002

Im Namen des Volkes

Urteil

gez....

als Urkundsbeamtin d. Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit pp

hat die 3. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein auf die mündliche Verhandlung vom 02.07.2002 durch die Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzende und den ehrenamtlichen Richter ... als Beisitzer sowie die ehrenamtliche Richterin ... als Beisitzerin

für Recht erkannt:

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Elmshorn vom 14.02.2002 - 2 Ga 39e/01 - wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision nicht gegeben; im Übrigen wird auf § 72 a ArbGG verwiesen.

RMB 46

<u>TATBESTAND</u>

Die Parteien streiten um die Frage, ob dem Beklagten ein gegenüber der Vergütungsforderung des Klägers aufrechenbarer Gegenanspruch zusteht.

Hinsichtlich des Sach- und Streitstandes erster Instanz wird auf den Inhalt der angefochtenen Entscheidung verwiesen, gegen die der Beklagte rechtzeitig Berufung eingelegt und diese begründet hat.

Der Beklagte trägt vor, das Arbeitsgericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass der Kläger berechtigt gewesen sei, fristlos zu kündigen. Vielmehr sei der Kläger verpflichtet gewesen, vorab eine Abmahnung auszusprechen. Das gelte insbesondere deshalb, weil der Kläger es über einen langen Zeitraum hingenommen habe, dass seine Vergütung erst mit erheblicher Verspätung gezahlt worden sei. Die Klage sei daher abzuweisen.

Der Beklagte beantragt,

unter Abänderung des am 14.02.2002 verkündeten Urteils des Arbeitsgerichts Elmshorn - 2 Ga 39 e/01 - die Klage vollständig abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt das angefochtene Urteil und trägt ergänzend vor, er habe am 02.11.2001 Zahlung verlangt, sei aber auf den darauffolgenden Tag, Samstag, vertröstet worden. Als er am darauffolgenden Tag erneut kein Geld erhalten habe, habe er eine vorbereitete Kündigung übergeben. Ein weiteres Zuwarten sei ihm nicht zuzumuten gewesen, nachdem er am 10.09.2001 die letzte Zahlung in Höhe von 1.399,59 DM erhalten habe. Er habe bei seinem Geldinstitut mit 2.105,04 DM im Soll gestanden, so dass er nicht gewusst habe, wie er überhaupt seinen Zahlungsverpflichtungen, z. B. Miete, gerecht werden sollte. Erst nach Erhalt eines Titels im einstweiligen Verfügungsverfahren habe er eine Teilzahlung erhalten. In der Berufungsverhandlung hat er angegeben, sein Vollstreckungsversuch sei fruchtlos gewesen.

Ergänzend wird auf den Inhalt der Akten, insbesondere die wechselseitigen Schriftsätze mit Anlagen und Erklärungen zu Protokoll Bezug genommen.

<u>ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE</u>

Die aufgrund der Beschwer statthafte Berufung hat nicht Erfolg.

Der Kläger hat Anspruch auf Zahlung des der Höhe nach unstreitigen Vergütungsbetrages in Höhe von 1.510,66 EUR. Dieser Anspruch folgt aus dem Arbeitsvertrag der Parteien. Ein Gegenanspruch, der demgegenüber zur Aufrechnung gestellt werden könnte, steht dem Beklagten nicht zu. Insbesondere hat er nicht Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe, da die in dem Arbeitsvertrag festgelegte Voraussetzung einer Kündigung ohne wichtigen Grund nicht vorliegt.

Entgegen der Auffassung des Beklagten war der Kläger berechtigt, das Arbeitsverhältnis fristlos aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, § 626 BGB. Dem Kläger war angesichts des erheblichen Lohnzahlungsverzuges nicht zuzumuten, länger zuzuwarten. Der Lohnzahlungsverzug ist an sich ein Grund, der eine außerordentliche Kündigung durch den Arbeitnehmer rechtfertigt. Je nach Umfang des Verzugs ist im Einzelfall eine vorherige Abmahnung geboten. Im vorliegenden Fall war eine Abmahnung jedoch nicht erforderlich.

Eine Abmahnung war nicht deshalb erforderlich, weil der Beklagte während des Arbeitsverhältnisses ständig mit Verzögerungen zahlte. Hierauf kann der Beklagte sich nicht berufen. Der Beklagte, der sehr wechselhaft und damit offensichtlich nicht immer wahrheitsgemäß vorgetragen hat, hatte erstinstanzlich (Schriftsatz vom 06.12.2001) bestritten, dass die Gehälter unregelmäßig und unpünktlich gezahlt worden seien. Mit der Berufungsbegründung trägt er vor, gerade diese regelmäßige Verspätung, die er nunmehr ausdrücklich vorträgt, verlange, dass der Kläger zunächst eine Abmahnung ausspreche. Der Beklagte muss sich in diesem Zusammenhang fragen lassen, welche Vorstellungen er von der Intelligenz und der Geduld des Gerichts hat. Auch im Verfahren vor dem Arbeitsgericht gilt der Grundsatz der vollständigen und wahrheitsgemäßen Erklärung, § 138 Abs. 1 ZPO.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Beklagte am 02.11.2001 mit der Zahlung der Vergütung für einen Teil des Monats August und den gesamten September in Verzug war und auch am 03.11.2001 noch nicht einmal einen Abschlag auf diese

unstreitige Forderung leisten konnte, konnte nicht erwarten, dass der Kläger, der als Arbeitnehmer immerhin auf die Gehaltszahlung zur Bestreitung seines Lebensunterhalts angewiesen war, dies länger hinnahm. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Beklagte offensichtlich finanziell derart schlecht gestellt ist, dass eine Insolvenz nicht auszuschließen ist. Wenn der Kläger es zuließ, dass der Beklagte mit mehr als drei Monaten in Rückstand geriet, was nahezu erreicht war, da auch der Oktober noch zu bezahlen war, lief er Gefahr, auch im Rahmen von Insolvenzgeldzahlungen nicht mehr vollständige Befriedigung zu erhalten (§ 183 Abs. 1 SGB III).

Eine Abwägung der wechselseitigen Interessen, einerseits dem Interesse des Klägers an einer sofortigen Beendigung des für ihn nicht mehr als zumutbar erscheinenden Arbeitsverhältnisses, andererseits dem Interesse des Beklagten an der Erhaltung der Arbeitskraft des Klägers zumindest für die Dauer der Kündigungsfrist, ergibt, dass dem Kläger eine Einhaltung der Kündigungsfrist nicht mehr zugemutet werden konnte. Dies gilt insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass der Beklagte eingestandener Maßen ständig Zahlungsschwierigkeiten hat. Es konnte dem Kläger nicht mehr zugemutet werden, weitere Arbeitskraft in dieses Arbeitsverhältnis zu investieren.

Die Berufung ist daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der Streitsache nicht ersichtlich ist. Eine Entscheidung über die Zulassung der Revision ist hier erforderlich. Denn es handelt sich, ungeachtet der Tatsache, dass das angefochtene Urteil unter dem Aktenzeichen eines einstweiligen Verfügungsverfahrens - "Ga" - ergangen ist, doch um ein Urteil im normalen Erkenntnisverfahren.

gez. ... gez. ... gez. ...